

**EMPFEHLUNG NR. 581 DER PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG
DER WEU ZUR LAGE IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN,
VERABSCHIEDET WÄHREND DES 3. TEILS IHRER 40.
SITZUNGSPERIODE VOM 19. BIS ZUM 22. JUNI 1995 IN PARIS**

Die Versammlung,

I) tief erschüttert über die Leichtigkeit, mit der die bosnischen Serben Blauhelme der Vereinten Nationen ergreifen, als Geiseln halten und Waffen und Ausrüstung stehlen konnten, die von Mitarbeitern der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina bewacht waren;

II) entsetzt über die offensichtliche Ohnmacht der internationalen Gemeinschaft, die bosnischen Serben davon abzuhalten, in Sicherheitszonen Massaker an der Zivilbevölkerung zu verüben, insbesondere in Tuzla am 25. Mai 1995, mit mehr als 76 Toten und 150 Verwundeten, oder sie von der Belagerung und dem Beschuß der Stadt Sarajewo sowie der Unterbrechung der humanitären Hilfeleistungen der Vereinten Nationen für die Zivilbevölkerung abzuhalten;

III) ebenso in der Erkenntnis der Ohnmacht der internationalen Gemeinschaft, die kroatischen Streitkräfte von der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten gegen die Region Krajina abzuhalten, was den Waffenstillstand verletzte, der am 29. März 1994 für Kroatien geschlossen worden war, und trotz der derzeitigen Verhandlungen, die sich um eine akzeptable politische Vereinbarung über den Status der Krajina bemühen;

IV) überzeugt, daß die Zeit gekommen ist, entweder wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die dem Handeln der bosnischen Serben ein Ende setzen, von denen zwei politische Führer vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag wegen Kriegsverbrechen angeklagt sind, und die fortfahren, die Vereinten Nationen und die gesamte internationale Gemeinschaft zu erniedrigen, oder die Streitkräfte der Vereinten Nationen aus der Region abzuziehen;

V) daran erinnernd, daß der Präsidialausschuß am 23. September 1991 den WEU-Ausschuß bat, „den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu ersuchen, eine effektive Streitmacht der Vereinten Nationen aufzustellen, um einen Waffenstillstand in Jugoslawien zu gewährleisten“ und feststellte, daß „die WEU bereitsteht, ihre Rolle bei jedem derartigen Vorschlag in vollem Umfang zu erfüllen“;

VI) daran erinnernd, daß die Resolution 836 (1993) des Sicherheitsrats der UNPROFOR ein umfassendes Mandat erteilte, das es ihr ermöglichte, auf Gewalt zurückzugreifen, um den Sicherheitszonen in Bosnien-Herzegowina effektiven Schutz zu bieten;

VII) darum an die Absätze 2 und 3 der Empfehlung 541 erinnernd, in denen der WEU-Rat ersucht wird, „die strikte Anwendung der Resolution 836 sicherzustellen... die der Sicherheitsrat am 4. Juni 1993 verabschiedet hat“ und „insbesondere zur Anpassung und Verstärkung der Streitkräfte in den WEU-Staaten beizutragen, die durch die Umsetzung der Resolution 836 erforderlich werden könnten“ und „zu erwägen, einige dieser Streitkräfte für die Unterstützung von Einheiten bereitzuhalten, die für den Schutz von Sicherheitszonen zuständig sind“;

VIII) folglich der Ansicht, daß die Entscheidung, eine Schnelle Eingreiftruppe für das ehemalige Jugoslawien zu schaffen, die am 3. Juni 1995 in Paris getroffen wurde, eine angemessene – wenngleich verspätete – Maßnahme ist, die unter die Umsetzung der Resolution 836 des UN-Sicherheitsrats fällt, aber bedauernd, daß Mission und Status dieser Truppe in gewisser Weise zweideutig sind;

IX) dennoch die völlige Initiativlosigkeit des WEU-Rates bedauernd, entgegen dem Versprechen von Krisenmanagement, das Mitgliedsregierungen in ihrer Petersberger Erklärung gegeben haben;

X) erstaunt, daß die Behörden der Vereinten Nationen trotz der Operation „Deny Flight“ bis zum April 1995 über 4290 Verletzungen des Verbots militärischer Flüge im Luftraum über Bosnien-Herzegowina verzeichnet haben;

XI) darüber hinaus entsetzt über den krassen Widerspruch zwischen einerseits den Aussagen des WEU-Rates über die „erfolgreichen Ergebnisse, die die Polizei- und Zollmission der WEU auf der Donau erzielt hat“ sowie „die fortgesetzt positiven Ergebnisse in der gemeinsamen Operation ‚Sharp Guard‘ von WEU und NATO in der Adria“ und andererseits Berichten über große Mengen von Treibstoff, die über Albanien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien wie auch über die Territorien anderer Nachbarstaaten in das Territorium der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) geschmuggelt wurden;

XII) erwägend, daß das Handelsembargo, das Griechenland gegen die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien verhängt hat, dieses Land in eine so schwierige wirtschaftliche Situation bringt, daß es gezwungen ist, einige Wirtschaftsbeziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien aufrechtzuerhalten und damit die Sanktionen der Vereinten Nationen gegen die letztere unterläuft;

XIII) noch immer überzeugt, daß die Effektivität des Waffenembargos gegen das gesamte Territorium des ehemaligen Jugoslawien weiterhin eine der entscheidenden Bedingungen für die Erreichung einer friedlichen Lösung des Konflikts in der Region darstellt;

XIV) beunruhigt durch die widersprüchlichen Erklärungen der politischen Führer der Vereinigten Staaten hinsichtlich Politik und Rolle der USA im Balkan-Konflikt;

XV) ebenso besorgt, daß fehlende Klarheit hinsichtlich der Rolle Rußlands in seinen Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) Probleme aufwirft, aber das Treffen zwischen dem russischen Außenminister und dem neuen EU-Unterhändler, Carl Bildt, begrüßend, das hoffentlich die Situation klären und zu einem kohärenteren Ansatz innerhalb der Kontaktgruppe und der Z-4-Gruppe führen wird;

XVI) überzeugt, daß eine friedliche Lösung des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien nur dann möglich ist, wenn alle internationalen Organisationen und Länder sich an Bemühungen zu diesem Ziel beteiligen, indem sie sich auf eine gemeinsame Strategie einigen und von isolierten und unkoordinierten Initiativen absehen;

XVII) daran erinnernd, daß die Gefahr der Ausbreitung und Eskalation des Jugoslawien-Konflikts in einen weiteren regionalen Konflikt noch immer besteht,

empfiehlt, daß der Rat

1. die bosnischen Serben entschieden auffordert, sich jeglicher Handlungen gegen die Blauhelme zu enthalten und die Bewegungsfreiheit und den freien Zugang zu „Sicherheitszonen“ zu garantieren;
2. an alle betroffenen Parteien appelliert, ein für alle Mal die Illusion einer militärischen Lösung aufzugeben und statt dessen daran zu arbeiten, eine politische Lösung auf der Grundlage fairer Verhandlungen zu erreichen, durch die die Rechte aller ethnischen und religiösen Gemeinschaften garantiert werden können;
3. alle internationalen Organisationen, die Europäische Union und alle an den Friedensbemühungen beteiligten Länder – vor allem die Mitglieder der Kontaktgruppe – auffordert, ihren Zusammenhalt durch die Annahme einer gemeinsamen Strategie zu stärken und von isolierten und unkoordinierten Initiativen abzusehen;
4. die Vereinten Nationen bittet, die Anwesenheit der Blauhelme zu stärken sowie den Zweck und die Möglichkeiten der Blauhelme, in Übereinstimmung mit der Resolution 836 des Sicherheitsrats in Aktion zu treten, klarzustellen, und alle Regierungen auffordert, den Vereinten Nationen die notwendigen Mannschaften, Ressourcen und Mittel zur Verfügung zu stellen;
5. die Operabilität der Schnellen Eingreiftruppe stärkt, die auf Initiative Frankreichs und Großbritanniens geschaffen wurde, indem ihrem Kommando in bestimmten Situationen, die Sicherheit und Leben der UNPROFOR-Truppen oder die der eigenen Truppen gefährden, die Verantwortung für notwendige sofortige Initiativen übertragen wird;
6. gemeinsam mit den Staaten, die die Schnelle Eingreiftruppe geschaffen haben, verifiziert, daß diese Truppe dem Befehl der WEU unterstellt wird, in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen, die auf dem Petersberg getroffen wurden, und alle WEU-Mitgliedstaaten zur Teilnahme einlädt;
7. Schritte in den Vereinten Nationen unternimmt, damit der Sicherheitsrat der WEU ein Mandat erteilt, die Aufgaben dieser multinationalen Truppe im Rahmen der vom Sicherheitsrat herausgegebenen Richtlinien auszuarbeiten und umzusetzen;
8. den Sicherheitsrat drängt, er möge sicherstellen, daß die Aufgabe der europäischen multinationalen Streitmacht darin liegt, die Durchführung der Mission der Blauhelme im ehemaligen Jugoslawien sicherzustellen, und nicht darin, deren Rückzug vorzubereiten;
9. den Sicherheitsrat bittet, alle notwendigen Mittel für die effektivere Überwachung der inneren und internationalen Grenzen der Nachfolgerepubliken des ehemaligen Jugoslawien bereitzustellen, um die Einhaltung des Waffenembargos besser zu überwachen;
10. die Regierung der Vereinigten Staaten auffordert, dem Vorschlag, sich nicht länger am Waffenembargo gegen Bosnien-Herzegowina zu beteiligen, nicht Folge zu leisten;
11. die russische Regierung auffordert, ihren Einfluß in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Kontaktgruppe und mit der Zustimmung von deren Mitgliedern geltend zu machen;

12. in Zusammenarbeit mit der NATO die notwendigen Maßnahmen ergreift, um jegliche weitere Verletzung der Flugverbotszonen im bosnisch-herzegowinischen Luftraum zu verhindern;
13. angemessene Maßnahmen ergreift, die eine Verletzung des Verbots von Waffenlieferungen in das Territorium des ehemaligen Jugoslawien verhindern, und die Versammlung über alle nachgewiesenen Fälle des Bruchs der Sanktionen unterrichtet;
14. die Regierungen Griechenlands und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ersucht, auf der Basis der UN-Resolutionen Verhandlungen zu eröffnen, und Griechenland bittet, das gegen die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien verhängte Handelsembargo aufzuheben;
15. der Versammlung genauere und detailliertere Informationen hinsichtlich der Effektivität der Operationen „Deny Flight“ und „Sharp Guard“ sowie der Überprüfung des Schiffsverkehrs auf der Donau vorlegt;
16. die Vereinten Nationen und die Europäische Union bittet, daß sie den benachbarten Ländern Entschädigungen anbieten, deren Volkswirtschaften durch die Beteiligung am Embargo gegen die Bundesrepublik Jugoslawien geschwächt wurden, zugleich aber feststellt, daß die intensiv beteiligten Mitgliedstaaten ebenfalls erhebliche Kosten getragen haben;
17. die kroatische Regierung auffordert, keine weiteren militärischen Aktionen gegen die von serbischen Kräften kontrollierten Gebiete zu unternehmen, da diese Gebiete, die zur Republik Kroatien gehören, auf der Grundlage des Vorschlags der Z-4-Gruppe friedlich integriert und mit Autonomie ausgestattet werden müssen;
18. die Regierung in Belgrad ersucht, daß sie allen nur möglichen Druck auf die bosnisch-serbischen Führer ausübt, um sie zur Zustimmung zu den Vorschlägen der Kontaktgruppe zu bewegen;
19. weiterhin die Regierung in Belgrad bittet, die Grenzen Kroatiens anzuerkennen sowie ausdrücklich Bosniens Existenzberechtigung als souveräner Staat innerhalb seiner derzeitigen Grenzen, vorausgesetzt, daß der verfassungsrechtliche Rahmen und die territoriale Organisation des bosnischen Staates in Verhandlungen auf der Grundlage der Vorschläge der Kontaktgruppe durch einen Konsens etabliert werden;
20. die Regierung in Belgrad auffordert, die autonomen Strukturen des Kosovo und der Vojvodina wieder herzustellen, und ihre Vorkehrungen für Minderheiten im Sandschak und anderswo zu überprüfen;
21. sich jeder Aussetzung von Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) widersetzt, bis diese Kroatien und Bosnien-Herzegowina in ihren internationalen Grenzen anerkennt;
22. die Wiederaufnahme des politischen Dialogs aktiv unterstützt, besonders im Hinblick auf:
 - die Erreichung eines dauerhaften Waffenstillstands für das gesamte Territorium Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas;

– die Erzielung einer friedlichen und politischen Beilegung des gesamten Konflikts auf der Grundlage des Friedensplans, den die Kontaktgruppe und die Z-4-Gruppe vorgezeichnet haben;

– die Vermeidung einer Eskalation des Konflikts über die Region hinaus;

– die Einberufung einer Friedenskonferenz zu einem angemessenen Zeitpunkt, an der die politischen Führer der Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas teilnehmen;

23. indem er die zahlreichen Beiträge der internationalen Gemeinschaft anerkennt, alle Regierungen bittet, ihre Bemühungen im Bereich der humanitären Hilfe für Zivilisten und Flüchtlinge zu erhöhen;

24. alle Regierungen bittet, die Arbeit des Internationalen Kriegsverbrechertribunals zu unterstützen.

[Quelle: Internationale Politik 12/1995, S. 79-83.]